

Stichwort «Arrest»

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Charakterisierung des Verfahrens	1
1.2	Was ist arrestierbar?.....	2
1.3	Die Voraussetzungen des Arrests	2
2	Die Arrestgründe	3
2.1	Der definitive Rechtsöffnungstitel (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG).....	3
2.2	Die Verlustscheine (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG)	4
2.3	«Schuldnerflucht» (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG).....	4
2.4	Messen und Märkte (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 3).....	4
2.5	Der «Ausländerarrest» (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG)	4
2.6	Kein fester Wohnsitz (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG).....	5
2.7	Weitere Arrestgründe im Zoll- und Steuerrecht.....	5
3	Das Arrestgesuch	6
4	Arrestbewilligung, Arrestbefehl und Arrestvollzug	6
4.1	Örtliche und sachliche Zuständigkeit.....	6
4.2	Der Gläubiger muss die Arrestvoraussetzungen «glaubhaft machen»	7
5	Schadenersatzpflicht des Gläubigers, Arrestkaution und Schadenersatzklage.....	7
6	Der Arrestbefehl und der Arrestvollzug	7
7	Die Sicherheitsleistung	8
8	Die Arresteinsprache	8
8.1	«Nachträgliches rechtliches Gehör»	8
8.2	Die Einsprachegründe	8
8.3	Die Weiterziehung	9
9	Die Arrestprosequierung: Der Gläubiger muss am Ball bleiben.....	9
10	Wenn andere Gläubiger die Pfändung erwirken.....	10

1 Einleitung

1.1 Charakterisierung des Verfahrens

Der Arrest trifft die Schuldnerin wie ein Blitz aus blauem Himmel.¹ Auf einmal hat das Betreibungsamt im Auftrag des Arrestrichters einen Vermögensgegenstand oder ein Guthaben auf einem Konto arrestiert. Das heisst: es hat der Schuldnerin einen Vermögenswert provisorisch entzogen. Man kann sich das wie eine Art superschneller provisorischer Pfändung vorstellen. Die Schuldnerin erfährt erst vom Vorgang, wenn er bereits geschehen ist. Einzig wenn ihr Einkommen gepfändet werden soll,

¹ Die folgende Darstellung stützt sich vorwiegend auf den Kurzkommentar zum SchKG, 2. Auflage, Basel 2014, und auf den Basler SchKG-Kommentar, 2. Auflage 2010.

nimmt das Betreibungsamt vor dem Arrestvollzug Kontakt mit ihr auf, um das betreibungsrechtliche Existenzminimum zu ermitteln. Der Gläubiger muss dem Arrestrichter in seinem Antrag mitteilen, welche Werte konkret arrestiert werden sollen. Der Gläubiger, der den Arrestweg beschreitet, ist gefordert. Sofern er noch keine Betreuung eingeleitet hat, muss er immer wieder innert zehn Tagen den nächsten Schritt zur Erlangung eines ordentlichen Pfändungstitels machen (siehe unten: Arrestprosequierung, S. 9).

Arrest von Vermögenswerten (Art. 271 ff. SchKG). Den Arrest leitet der Gläubiger mit einem Arrestgesuch beim Gericht ein. Er kann ihn nur verlangen, wenn ein Arrestgrund vorliegt (beispielsweise besteht gegen die Schuldnerin ein vollstreckbarer Gerichtsscheid oder es liegt ein Verlustschein vor). Die Schuldnerin hat zu den Behauptungen des Gläubigers nie Stellung nehmen können. Das rechtliche Gehör ist ihr nicht gewährt worden. Das Arrestverfahren sieht vor, dass sie ihren Standpunkt erst nach vollbrachter Tat geltend machen kann – mit einer Einsprache.

1.2 Was ist arrestierbar?

Nur was auch pfändbar wäre, kann arrestiert werden: Guthaben auf Bankkonten, Fahrzeuge, Schmuckstücke, Lohnansprüche gegen den Arbeitgeber usw. Der Arrest schafft dem Gläubiger eine provisorische Sicherheit. Der Vermögensgegenstand bleibt arrestiert (man könnte untechnisch sagen: «beschlagnahmte»), bis der Gläubiger via Betreuung oder Klage einen endgültigen vollstreckbaren Titel erwirkt hat (sog. Arrestprosequierung, Art. 279 SchKG). Dazu stehen ihm kurze Fristen zur Verfügung. Verpasst er diese oder scheitert er mit der Betreuung oder der Klage, so wird der arrestierte Gegenstand wieder frei.

Das Inkassobüro ersucht die Arrestrichterin um Arrestierung des pfändbaren Anteils des Arbeitslohnes, den Dora Schäfer als Serviceangestellte im Restaurant Alpenfried verdient. Es hat gegen sie einen Pfändungsverlustschein aus dem Jahr 1982 (der Pfändungsverlustschein ist ein Arrestgrund). Dora Schäfer muss sich vom Betreibungsamt das pfändbare Einkommen berechnen lassen. Der darüber liegende Teil wird mit Arrest belegt.

1.3 Die Voraussetzungen des Arrests

Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Arrest verlangt werden kann:

1. Der Gläubiger hat eine fällige Forderung, die nicht pfandgesichert ist (wenn die Schuldnerin keinen festen Wohnsitz hat, wenn sie Vermögensgegenstände beiseiteschafft oder wenn sie Anstalten zur Flucht trifft, kann der Arrest auch verlangt werden, wenn die Forderung noch nicht fällig ist).
2. Der Gläubiger muss glaubhaft machen, dass er einen Arrestgrund hat (siehe unten).
3. Er muss einen Vermögensgegenstand bezeichnen, welcher der Schuldnerin gehört und pfändbar wäre.

Der Gläubiger muss dem Gericht beschreiben, welcher Gegenstand arrestiert werden soll und wo er sich befindet. Will er ein Guthaben arrestieren lassen, muss er angeben, bei welcher Bank (je nach Gericht auch noch bei welcher Filiale) sich das Konto befindet.

Der «Sucharrest», bei dem der Gläubiger allgemein auf Vermögensgegenstände der Schuldnerin hinweist, ist nicht zulässig. Der Gläubiger, der unter der Annahme, dass sich dann schon das eine

oder andere Konto finden lassen werde, die Arrestierung der Konten bei einer ganzen Reihe von Banken beantragt, handelt rechtsmissbräuchlich. Sein Arrestgesuch wird nicht bewilligt.

2 Die Arrestgründe

Wer einen Arrest verlangt, muss glaubhaft machen, dass er einen vom Gesetz vorgesehenen Arrestgrund hat.

2.1 Der definitive Rechtsöffnungstitel (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG)

Wer im Besitz eines definitiven Rechtsöffnungstitels ist, kann den Arrest verlangen. Als definitive Rechtsöffnungstitel kommen vollstreckbare Gerichts- und Verwaltungsentscheide² und «vollstreckbare öffentliche Urkunden»³ in Frage.

Der Gläubiger kann sich damit begnügen, den vollstreckbaren Entscheid oder die vollstreckbare Urkunde vorzulegen; er muss nichts Weiteres nachweisen.

Dass ein Gerichtsentscheid vollstreckbar ist, weist der Gläubiger folgendermassen nach:

- Ist ein erstinstanzlicher Entscheid *berufungsfähig*, legt er dem Gericht eine Rechtskraftbescheinigung vor oder er weist nach, dass ihm die vorzeitige Vollstreckung bewilligt worden ist.
- Ist der erstinstanzliche Entscheid nur *beschwerdefähig*, so ist er sofort vollstreckbar. Der Arrest ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Beschwerdeinstanz die Vollstreckbarkeit der Beschwerde aufgeschoben hat.

Wird die Vollstreckbarkeit erst nach der Arrestbewilligung aufgeschoben, kann die Schuldnerin dies in der Arresteinsprache geltend machen. Wenn dies nicht möglich ist, muss sie den Einwand später bei der Arrestprosequierung⁴ geltend machen.

Zweitinstanzliche Entscheide (Obergerichtsentscheide, Kantonsgerichtsentscheide usw.) sind sofort vollstreckbar. Der Arrest ist ohne weiteres möglich. Sofern das Bundesgericht angerufen wird, genehmigt es in aller Regel keine Gesuche um aufschiebende Wirkung.

- Bundesgerichtsentscheide sind sofort vollstreckbar. Sobald das Urteilsdispositiv eröffnet worden ist, kann der Arrest verlangt werden.

² Zu Gerichts- und Verwaltungsentscheiden als definitive Rechtsöffnungstitel siehe das [Stichwort «Rechtsöffnung»](#), S. 5 im Schulden-ABC auf www.schuldeninfo.ch.

³ Die «vollstreckbare öffentliche Urkunden» ist in Art. 347 der schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehen. Wer eine vollstreckbare öffentliche Urkunde unterschreibt, unterwirft sich der Zwangsvollstreckung. Der Gläubiger kann gestützt auf diese Urkunde ähnlich wie mit einem Gerichtsentscheid die definitive Rechtsöffnung verlangen. Die Schuldnerin hat nur sehr beschränkte Abwehrmittel in der Hand (mehr dazu in [«Der Beitreibungsalltag»](#), S. 25f.)

⁴ Siehe unten S. 9

2.2 Die Verlustschein (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG)

Wenn gegen die Schuldnerin ein [Verlustschein](#) vorliegt, kann der Gläubiger ohne weiteres den Arrest verlangen. Der Verlustschein kann ein Pfändungsverlustschein oder ein Konkursverlustschein sein. Schon ein provisorischer Verlustschein dient als Arrestgrund.

Gegen den Konkursverlustschein kann die Schuldnerin im gewöhnlichen Betreibungsverfahren die Einrede vorbringen, sie sei seit ihrem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen. Die Einrede wird dem Gericht vorgelegt. Dieses entscheidet dann, ob der Rechtsvorschlag bewilligt wird oder nicht.⁵

Das Gericht sollte beim Entscheid über die Arrestbewilligung vorfrageweise summarisch prüfen, ob die Schuldnerin über neues Vermögen verfügt. Wird einfach ihr Einkommen arrestiert, nützt die Einrede des mangelnden neuen Vermögens der Schuldnerin zunächst nichts. Das Betreibungsamt darf den Arrestbefehl nicht überprüfen. Die Schuldnerin muss nach der bundesgerichtlichen Praxis⁶ erdulden, dass das gesamte Einkommen über ihrem betreibungsrechtlichen Existenzminimum arrestiert wird. Die Einrede des mangelnden neuen Vermögens sollte sie in diesem Fall in der Einsprache erheben können.

Der Pfandausfallschein ist kein Arrestgrund.

2.3 «Schuldnerflucht» (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG)

Hat die Schuldnerin die Absicht, sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, und macht sie sich daran, Vermögensgegenstände beiseite zu schaffen oder die Flucht zu ergreifen, beziehungsweise ist sie schon geflüchtet, kann der Arrestgrund der «Schuldnerflucht» angerufen werden.

2.4 Messen und Märkte (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 3)

Für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind (beispielsweise Rechnungen von Wirten), kann der Gläubiger gegen Schuldner, die sich auf der Durchreise befinden oder an Messen und Märkten teilnehmen, den Arrest verlangen.

Der Arrestgrund spielte im 19. Jahrhundert eine Rolle, als die Rechtshilfe zwischen den Kantonen noch nicht weit entwickelt war. Bei diesem Arrestgrund ist der «Taschenarrest» zulässig, beidem sämtliche Vermögensstücke arrestiert werden, welche der Schuldner auf sich trägt.⁷

2.5 Der «Ausländerarrest» (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG)

Der Begriff «Ausländerarrest» ist ungenau. Ermöglicht werden soll der Arrest gegen Personen, welche im Ausland wohnen und in der Schweiz weder einen ordentlichen noch einen besonderen Betreibungsort haben. Es können also auch SchweizerInnen vom Ausländerarrest betroffen sein.

⁵ Mehr zu diesem Verfahren unter http://www.schuldeninfo.ch/cms/tl_files/documents/stichwoerter/neues_vermoegen.pdf.

⁶ BGE 109 III 93

⁷ Vgl. BGE 112 III 47

Wenn die Schuldnerin zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Spezialdomizil in der Schweiz bezeichnet hat, kommt dieser Arrestgrund nicht in Frage, ebenso wenig wenn sich die Forderung gegen eine Geschäftsniederlassung der Schuldnerin in der Schweiz richtet.

Die Forderung, für die der Arrest verlangt wird, muss eine weitere Voraussetzung erfüllen: Entweder liegt für sie eine *schriftliche Schuldanerkennung* vor oder sie hat *einen genügenden Bezug zur Schweiz*.

Der genügende Bezug zur Schweiz liegt vor, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, wenn die Vertragsverhandlungen oder der Vertragsschluss in der Schweiz stattgefunden haben oder wenn die vertraglichen Pflichten in der Schweiz erfüllt werden (sollen). Der Arrestgrund kann auch wegen örtlicher, sachlicher oder persönlicher Bezüge zur Schweiz gegeben sein. Wenn der Gläubiger Schadenersatz für unerlaubte Handlungen verlangt, ist der Arrestgrund gegeben, sofern die schädigende Handlung in der Schweiz stattgefunden hat oder sofern der Schaden in der Schweiz eingetreten ist.

2.6 Kein fester Wohnsitz (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)

Hat der Schuldner weder in der Schweiz noch im Ausland einen festen Wohnsitz, kann der Arrest gegen ihn verlangt werden. Bei diesem Arrestgrund muss der Gläubiger keinen genügenden Bezug zur Schweiz nachweisen und auch nicht im Besitz einer Schuldanerkennung sein.

2.7 Weitere Arrestgründe im Zoll- und Steuerrecht

Im Zoll- und im Steuerrecht sind weitere Arrestgründe vorgesehen. Das Steuerharmonisierungsgesetz ermächtigt die Kantone, für ihre Steuerforderung die Sicherstellung zu verfügen, welche dieselben Wirkungen hat wie ein Arrestbefehl. In der Regel ist keine Einsprache zulässig, sondern nur die Beschwerde.

Im Kanton Bern ist die arrestartige Sicherstellungsverfügung in Art. 242 und 243 Steuergesetz vorgesehen:

Art. 242 Sicherstellung

¹ **Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer oder Busse als gefährdet, so kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrags jederzeit Sicherstellung für die Kantonssteuern und die obligatorischen Gemeindesteuern verlangen.**

² **Die Sicherstellungsverfügung nennt den sicherzustellenden Betrag und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.**

³ **Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.**

⁴ **Die steuerpflichtige Person kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.**

⁵ **Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.**

Art. 243 Arrest

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SR 281.1].

² Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

³ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

3 Das Arrestgesuch

Der Gläubiger, der ein Vermögenstück der Schuldnerin mit Arrest belegen lassen will, muss beim Arrestrichter am Betreibungsort oder am Ort, wo sich der Arrestgegenstand befindet, ein schriftliches Gesuch um Erlass des Arrestbefehls einreichen (Art. 272 SchKG).

Das Rechtsbegehren kann folgendermassen lauten:

«Es seien sämtliche Vermögensgegenstände des Arrestschuldners, insb. Forderungen, Kontokorrentguthaben und Barschaften in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, insb. Konto Nr. ..., lautend auf den Namen und/oder Nummern und/oder Decknamen des Arrestschuldners bei der Bank XY (genaue Adresse) zu arrestieren, alles soweit arrestierbar bis zur Deckung der Arrestforderung von CHF ... nebst Zins zu ... % seit ... sowie der Kosten.»⁸

Der Gläubiger muss nicht den strikten Beweis erbringen, dass die Voraussetzungen für den Arrest erfüllt sind. Es genügt, dass er das Gericht mit einer plausiblen Darstellung zur Überzeugung führt, dass er wahrscheinlich Recht habe. Er muss dreierlei *glaubhaft machen*:

1. Es gibt eine fällige Forderung gegen die Schuldnerin.⁹
2. Es gibt einen Arrestgrund.
3. Es gibt einen arrestierbaren Vermögenswert.

4 Arrestbewilligung, Arrestbefehl und Arrestvollzug

Bewilligt der Arrestrichter den Arrest, so erteilt er dem Betreibungsamt den Arrestbefehl (Art. 274 Abs. 1 SchKG). Dieses schreitet zum Vollzug.

4.1 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Es gibt zwei Gerichte, welche für einen Arrest in Frage kommen: Das Gericht am Ort der Vermögensgegenstände und das Gericht am Betreibungsort. Das Gericht kann den Arrest in der gesamten Schweiz anordnen. Für den Ausländerarrest kommt nur das Gericht am Ort der Vermögensgegenstände in Frage, da dieser Arrestgrund nur angerufen werden kann, wenn der Schuldner nicht am Betreibungsort belangt werden kann, weil er keinen Wohnsitz und auch keinen Aufenthaltsort hat.

Gegenstände werden da arrestiert, wo sie sich befinden, z.B. am Ort des Banksafes.

Bei der Arrestierung von *Bank- oder Postkonten* wird genau genommen die Forderung der Schuldnerin gegenüber der Bank oder der Postfinance arrestiert. Diese kann dort arrestiert werden, wo die

⁸ Kurzkomentar SchKG, Meier-Dieterle, Art. 271 N 29

⁹ Wohnt der Schuldner im Ausland oder trifft er Flucht vorbereitungen, ist der Arrest auch möglich, wenn die Forderung noch nicht fällig ist (Art. 271 Abs. 2 SchKG).

Schuldnerin ihren Betreuungsort hat (es geht nicht um die Pfändung eines Vermögensgegenstands). Soll das Konto einer Schuldnerin arrestiert werden, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, wird der Hauptsitz der Bank zum Arrestort.

Sachlich zuständig ist das Gericht am Arrestort.

4.2 Der Gläubiger muss die Arrestvoraussetzungen «glaubhaft machen»

Der Gläubiger muss nicht den vollen Beweis dafür erbringen, dass die Arrestvoraussetzungen erfüllt sind, blosser Behauptungen genügen allerdings auch nicht. Der Gläubiger muss dem Gericht mit Urkunden und weiteren Schriftstücken, z.B. mit Korrespondenzkopien, plausibel machen, dass eine Arrestforderung und ein Arrestgrund bestehen. Er muss auch den Arrestgegenstand plausibel umschreiben.

Wo ein vollstreckbarer Gerichts- oder Verwaltungsentscheid oder ein Verlustschein den Arrestgrund darstellt, muss das Dokument selbstverständlich dem Gesuch beigelegt werden.

5 Schadenersatzpflicht des Gläubigers, Arrestkaution und Schadenersatzklage

Wird ein ungerechtfertigter Arrest bewilligt, haftet der Gläubiger für den dadurch entstandenen Schaden. Ungerechtfertigt ist der Arrest, wenn die Schuldnerin mit der Einsprache dagegen durchdringt oder wenn der Gläubiger in der Arrestprosequierung scheitert.

Das Gericht kann den Gläubiger verpflichten, eine Arrestkaution zu hinterlegen. Es kann diese von Amtes wegen oder auf Antrag der Schuldnerin (oder betroffener Dritter) verfügen. Die Kaution soll der Schuldnerin eine Sicherheit dafür bringen, dass der Gläubiger gegebenenfalls den Schaden ersetzt, der durch einen ungerechtfertigten Arrest entstehen könnte.

Wird der Arrest aufgehoben oder scheitert der Gläubiger in der Arrestprosequierung, setzt das Gericht der Schuldnerin eine Frist zur Einreichung der Schadenersatzklage. Diese kann am Wohnsitz des Gläubigers, am Arrestort oder an dem Ort eingereicht werden, der für die Beurteilung einer Klage aus unerlaubter Handlung zuständig wäre.

6 Der Arrestbefehl und der Arrestvollzug

Das Gericht, welches den Arrest bewilligt, erteilt dem zuständigen Betreibungsamt den Arrestbefehl. Das Gericht kann den Arrestbefehl gegenüber jedem Betreibungsamt in der Schweiz erteilen. Er wird der Schuldnerin nicht zugestellt. Der Arrestbefehl zählt genau auf, welche Vermögenswerte zu arrestieren sind. Das Betreibungsamt vollzieht den Befehl unverzüglich. Es geht dabei vor wie bei einer Pfändung, allerdings ohne Ankündigung und ohne Berücksichtigung der geschlossenen Zeiten und Betreibungsferien.

Das Betreibungsamt verfasst die Arresturkunde, in welcher der Arrestbefehl und die arrestierten Vermögenswerte mit Schätzwert aufgeführt sind. Es stellt der Schuldnerin und dem Gläubiger (und allenfalls betroffenen Dritten) die Arresturkunde zu.

Mitwirkungspflicht. Die Schuldnerin ist verpflichtet, mitzuwirken. Sie darf den Arrestgegenstand nicht verstecken und muss so weit Auskunft geben, als es zur Durchführung eines genügenden Ar-

rests nötig ist (Art. 275 SchKG). Verweigert die Schuldnerin die nötigen Auskünfte, kann sie gemäss Art. 323 Ziff. 2 StGB mit Busse oder mit Haft bestraft werden (sogenannte Ungehorsamsstrafe).

Die Zustellung der Arresturkunde löst zwei Fristen aus, die beide zehntägig sind: Die Einsprachefrist für die Schuldnerin und die Prosequierugsfrist für den Gläubiger.

7 Die Sicherheitsleistung

Will die Schuldnerin die Arrestierung eines Vermögenswerts abwenden, so kann sie eine Sicherheit leisten, beispielsweise einen Geldbetrag hinterlegen, der dem Wert des zu arrestierenden Vermögensstücks entspricht (Art. 277 SchKG). Denkbar ist auch die Errichtung einer Solidarbürgschaft, die Beibringung einer Bankgarantie usw.

8 Die Arresteinsprache

8.1 «Nachträgliches rechtliches Gehör»

Der Arrestbefehl ist erlassen worden, ohne dass der Schuldnerin das rechtliche Gehör erteilt worden wäre. Sie kann ihre Sicht der Dinge erst nachträglich vortragen, wenn sie bereits durch den Arrestvollzug betroffen ist. Die Einsprache ändert zunächst nichts an der Wirksamkeit des Arrests.

Betroffene Dritte können ebenfalls Einsprache gegen den Arrest einlegen (beispielsweise indem sie geltend machen, ein bei der Schuldnerin arrestierter Vermögensgegenstand gehöre ihnen). Sie können auch erst später das (aufwändigere) Widerspruchsverfahren einleiten, wenn der Arrest rechtskräftig geworden ist.

Das Gericht beurteilt im Einspracheverfahren das Arrestgesuch von Grund auf neu. Heisst es die Einsprache gut, wird der Arrest aufgehoben. Weist es sie ab, bestätigt es die Arrestbewilligung.

Der Gläubiger bleibt in der Klägerrolle. Das heisst, dass er Kostenvorschuss leisten muss.

8.2 Die Einsprachegründe

Es sind folgende Einwände möglich:

Verfahrensrechtliche Einwendungen

- a. Das Gericht ist örtlich oder sachlich nicht zuständig.
- b. Eine der Parteien ist nicht parteifähig.

Bestreitung der Arrestvoraussetzungen

- c. Sie kann bestreiten, dass der angerufene Arrestgrund gegeben sei.
- d. Sie kann die Einrede erheben, der Gläubiger habe eine Pfandsicherheit.
- e. Sie kann den Einwand erheben, die vorgelegte Urkunde sei kein Arresttitel (das Urteil sei nicht vollstreckbar, die Vorleistung des Gläubigers sei nicht erbracht worden usw.).
- f. Sie kann Bestand, Höhe oder Fälligkeit der Forderung bestreiten.

Bestreitung des Arrestobjekts

- g. Sie kann geltend machen, das Arrestobjekt gebe es nicht, es gehöre nicht ihr usw.
- h. Sie kann geltend machen, der Gläubiger habe einen verpönten «Sucharrest» beantragt.

Wenn das Arrestgesuch auf einem Konkursverlustschein basiert

- i. Liegt dem Arrestgesuch ein Konkursverlustschein zugrunde, kann sie die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erheben. Damit wird ein allfälliger Entscheid im Streit um die Bewilligung der Einrede nach Zustellung des Zahlungsbefehls nicht präjudiziert.
- j. Sie kann einwenden, der Vermögenswert, der einem Dritten gehört, sei zu Unrecht für pfändbar erklärt worden.¹⁰

Bestreitung der Pfändbarkeit

- k. Sie kann einwenden, der arrestierte Vermögenswert sei nicht pfändbar.

Mängel des Arrestbefehls

- l. Sie kann einwenden, der Arrestbefehl sei mangelhaft.

Rechtsmissbräuchlichkeit des Arrestgesuchs

- m. Sie kann einwenden, das Arrestgesuch sei rechtsmissbräuchlich. Als rechtsmissbräuchlich hat das Bundesgericht ein Arrestgesuch bezeichnet, mit dem das Auto eines Vertragspartners verarrestiert werden sollte, der für Vergleichsverhandlungen eingereist war (BGE 105 III 18).

8.3 Die Weiterziehung

Der Entscheid über die Arresteinsprache kann innert 10 Tagen an die obere kantonale Instanz weitergezogen werden. Die «Beschwerde» unterscheidet sich aber von der gewöhnlichen Beschwerde nach Art. 319 ff ZPO: Es können neue Tatsachen geltend gemacht werden. Und das Rechtsmittel hat nie aufschiebende Wirkung, das heisst: wird die Einsprache abgewiesen, bleibt der Arrest in Kraft.

9 Die Arrestprosequierung: Der Gläubiger muss am Ball bleiben

Der Gläubiger konnte mit Hilfe des Gerichts überfallartig ins Vermögen der Schuldnerin eingreifen. Die Arrestierung soll aber nicht unnötig lange dauern. Der Gläubiger trägt die «Arrestprosequierungslast». Es laufen immer wieder kurze Fristen (meist zehntägige), während denen er jeweils den nächsten Schritt einleiten muss (Art. 279 SchKG). Das Gesetz will dafür zu sorgen, dass der arrestierte Vermögenswert möglichst rasch zum gepfändeten wird – oder dass der Arrest wegfällt.

- Hat er nicht schon vorher dafür gesorgt, so muss der Gläubiger *innert zehn Tagen* ab Arrestbewilligung eine Klage oder eine Betreibung für die Forderung einreichen, welche Grundlage des Arrests ist.
- Erhebt die Schuldnerin Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger *innert zehn Tagen* die Rechtsöffnung verlangen oder die Anerkennungsklage einreichen.
- Wird sein Rechtsöffnungsgesuch abgewiesen, so muss der Gläubiger *innert zehn Tagen* die Anerkennungsklage einreichen.

¹⁰ Vergleiche Art. 265a Abs. 3 SchKG: Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag [genauer wäre: die Einrede des mangelnden neuen Vermögens] nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest. Vermögenswerte Dritter, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt, kann der Richter für pfändbar erklären, wenn das Recht des Dritten auf einer Handlung beruht, die der Schuldner in der dem Dritten erkennbaren Absicht vorgenommen hat, die Bildung neuen Vermögens zu vereiteln.

- Hat die Schuldnerin keinen Rechtsvorschlag erhoben oder wurde er abgewiesen, so muss der Gläubiger *innert zwanzig Tagen* das Fortsetzungsbegehren stellen.
- Hat der Gläubiger zuerst geklagt, so muss er *innert zehn Tagen* ab Eröffnung des Urteils die Betreuung einleiten.

Verpasst der Gläubiger eine dieser Fristen, so fällt der Arrest dahin. Die Schuldnerin kann für die Nachteile des Verfahrens Schadenersatz verlangen (Art. 280 Ziff. 1 SchKG).

Die Frist steht theoretisch still, solange das Einspracheverfahren (mitsamt allfälliger Weiterziehung) läuft. Da die Schuldnerin für die Einreichung der Einsprache ebenso lange Zeit hat wie der Gläubiger für die Arrestprosequierung, bleibt dem Gläubiger in der Praxis nichts anderes übrig, als den ersten Schritt der Prosequierung – die Betreuung oder die Klage – vorsorglich zehn Tage nach Zustellung der Arresturkunde einzuleiten.

Betreibungsort. Der Gläubiger hat die Wahl: Er kann die Betreuung am Arrestort oder am ordentlichen Betreuungsort einleiten. Entscheidet er sich für die Betreuung am Arrestort, wird die Pfändung schlussendlich auf den Arrestgegenstand beschränkt bleiben und es wird ihm kein Verlustschein ausgestellt. Betreibt er am Arrestort, so wird die Betreuung auch gegen eine Schuldnerin, welche an sich der Konkursbetreuung unterliegen würde, auf dem Weg der Pfändung durchgeführt.

Die Arrestprosequierung ist am Ziel angelangt, wenn nach der definitiven Beseitigung des Rechtsvorschlags innert Frist das Fortsetzungsbegehren gestellt worden ist. Der Arrestbeschluss wird zum Pfändungsbeschluss.

10 Wenn andere Gläubiger die Pfändung erwirken

Der Arrest gibt dem Gläubiger kein Vorrecht auf die arrestierten Vermögenswerte. Er ist eine blosser Sicherungsmassnahme. Wenn die arrestierten Vermögenswerte gepfändet werden, nimmt der Arrestgläubiger provisorisch an der Pfändung teil. Sofern er mit der Prosequierung erfolgreich ist, wird die Teilnahme definitiv.